



Reglement Videoüberwachung Hallen- und Freibad Geiselweid

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung des Hallen- und Freibades Geiselweid.

Da durch die Videoüberwachung die Identifikation von Personen möglich ist, werden damit Personendaten im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) bearbeitet.

2. Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung dient der Kontrolle des Zugangs zur Anlage, der Sicherheit der Besucherinnen und Besucher sowie der Verhinderung und Aufklärung von Sachbeschädigungen und Diebstählen. Werden Vorfälle festgestellt, sollen Beweise zur Erhebung von allfälligen Schadenersatzansprüchen gesichert werden; darüber hinaus können die Aufnahmen im Falle von mutwilligen oder grobfahrlässigen Beschädigungen Grundlage für eine Strafanzeige bilden. Die Unterwasserkameras werden ausschliesslich für die Sicherheit benötigt und gehören zum Alarmierungssystem.

3. Umfang und Art der Videoüberwachung

Folgende Bereiche werden überwacht:

Erdgeschoss: Drehkreuz im Eingangsbereich; Shop-Bereich

Untergeschoss: Personaleingang; Drehkreuz Sauna; Garderobengänge; Bereich Mietkästen

Schwimmhalle: Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken; Rutschbahn; Planschbecken, Sprungturm

Unterwasser: kameraunterstützte Überwachung mit integriertem Alarmierungssystem (Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken).

Die Aufnahmen laufen rund um die Uhr und werden für 72 Stunden gespeichert. Anschliessend werden die Aufnahmen automatisch gelöscht bzw. überschrieben. Die Bilder der Unterwasserkameras werden auf einem Monitor im Kassabereich und in der Bademeisterkanzlei angezeigt, die Bilder der Unterwasserkameras nur in der Bademeisterkanzlei. Die Monitore sind nur für das Betriebspersonal einsehbar.

4. Bekanntgabe der Videoüberwachung

Die Nutzerinnen und Nutzer des Hallen- und Freibades Geiselweid werden durch spezielle Piktogramme und den Aushang der Hausordnung auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht.



5. Verantwortung

Verantwortlich für den Betrieb der Videoüberwachung ist das Sportamt Winterthur, Abteilung Sportanlagen.

6. Nutzung und Auswertung der Videoüberwachung

Die Aufnahmen und Aufzeichnungen werden nur vom Betriebspersonal der Hallen- und Freibades Geiselweid genutzt. Der Betriebsleiter entscheidet über die Einsichtnahme in aufgenommene Bilder sowie die Auswertung und allfällige Speicherung von Aufzeichnungen.

Die Einsichtnahme in gespeicherte Aufzeichnungen darf erfolgen, wenn

- a) ein konkreter Vorfall festgestellt wird und
- b) die Auswertung der Aufzeichnung zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist.

Eine weitere Verwendung der Bilder erfolgt nur nach vorgängiger Rücksprache mit dem Rechtsdienst des Departements Schule und Sport.

7. Einsichtnahme und Bekanntgabe

Die Einsichtnahme in aufgezeichnete Daten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG). Gesuche um Einsichtnahme werden durch den Rechtsdienst des Departementes Schule und Sport behandelt.

Aufgezeichnete Daten dürfen bekannt gegeben werden:

- a) den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten sowie
- b) anderen mit der Verfolgung von Rechtsansprüchen befassten Behörden.

Die Bekanntgabe ist nur zulässig, soweit sie für das straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliche Verfahren erforderlich ist.

8. Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen

Der Zugriff auf die Kameras wie auch auf die aufgezeichneten Daten werden durch technische Massnahmen besonders geschützt. Die Zugriffe auf aufgezeichnete Daten werden automatisch protokolliert.

Winterthur, den

23.12.13

Bereichsleiter Sport

Dave Mischler